

§ 2 WerAG Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

WerAG - Werbeabgabegesetz 2000

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.10.2019

1. (1) Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe ist das Entgelt im Sinne des § 4 UStG 1994, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt, wobei die Werbeabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage ist.
2. (2) Die Abgabe beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

In Kraft seit 01.06.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at